

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **13 (1913)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dienstreglement

7. Januar
1913.

betreffend

die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des Laboratoriums für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Abänderung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Der § 4, Absatz 2, des Dienstreglementes vom 10. Mai 1912 betreffend die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des Laboratoriums für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wird abgeändert wie folgt:

«Der I. Assistent, welcher den Titel Adjunkt des Kantonschemikers führt, sofern er diplomierter Lebensmittelchemiker ist, funktioniert in Verhinderung des Kantonschemikers als sein Stellvertreter.»

7. Januar
1913.

2. Diese Abänderung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat sogleich in Kraft.

Bern, den 7. Januar 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom Bundesrat genehmigt am 24. Januar 1913.

Staatskanzlei.



Verordnung

betreffend

31. Januar
1913.

Luftgasapparate zu Kochzwecken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von §§ 2 und 14, Ziffer 3, lit. *g* und *h*,
des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und in An-
wendung von § 110 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Auf die Einrichtung und den Betrieb von Apparaten zu Kochzwecken, bei denen Gase zur Verwendung kommen, die durch Vermischen der Dämpfe von Petroleumessenzen (Benzin, Neolin, Gasolin, Hydririn, Solin, Safety Oil usw.) mit atmosphärischer Luft oder von Petroleum unter Druck erzeugt werden, finden die Vorschriften der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend Luftgasapparate Anwendung, mit folgenden Ergänzungen:

§ 2. Der Gaserzeugungsapparat und die Leitungen müssen technisch richtig konstruiert und installiert sein. Namentlich muss die Gasleitung bei jeder Entnahmestelle durch ein mehrfaches Drahtgeflecht (Dawysche Sicherheitsvorrichtung) geschützt sein, so dass ein Zurückschlagen der Flamme wirksam verhindert wird.

31. Januar
1913.

§ 3. Im Verfahren zur Auswirkung der gesetzlichen Bau- und Einrichtungsbewilligung hat der Regierungstatthalter über die Konstruktion des Apparates und der Leitungen in bezug auf Feuersicherheit und Explosionsgefahr, sowie über die gesetzliche Beschaffenheit und Zweckmässigkeit der Lokalitäten, in denen die Anlage eingerichtet wird, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Die daherigen Kosten fallen dem Gesuchsteller ob.

§ 4. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Januar 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



Reglement

5. Februar
1913.

für die

Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten (§ 5),

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will, hat zu diesem Zweck eine Patentprüfung zu bestehen.

§ 2. Diese Prüfung findet alljährlich am Schluss der Seminarkurse statt.

Zeit und Ort derselben werden vom Präsidenten der Prüfungskommission nach Anhörung der Seminardirektoren bestimmt und im Amtlichen Schulblatt unter Angabe des Anmeldestermins bekannt gemacht.

5. Februar
1913.

Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr zu bezahlen, die für Kantons- und Schweizerbürger 15 Fr., für Ausländer 50 Fr. beträgt, und an die Staatskasse oder eine andere amtliche Zahlstelle zu entrichten ist.

§ 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und dieser Anmeldung beizulegen:

- a.* einen Geburtsschein oder einen Heimatschein;
- b.* einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht (vgl. § 10, 2. Alinea);
- c.* ein Sittenzeugnis von kompetenter Behörde;
- d.* ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls der Bewerber bereits provisorisch angestellt war;
- e.* ein Zeugnis, welches feststellt, dass der Kandidat wenigstens während der zwei letzten Studienjahre in einer Übungsschule unterrichtet hat;
- f.* ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis, dessen Bezugsquelle im Amtlichen Schulblatt bekannt gegeben wird;
- g.* eine Quittung über Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Den Schülern der staatlichen Seminare ist die Eingabe der unter lit. *a—d* angeführten Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an der Patentprüfung ist auszuschliessen:

- a.* wer in zwei frühern Prüfungen kein Patent erhalten hat;
- b.* wer ungünstige Sittenzeugnisse aufweist;
- c.* wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrberufs verhindert wäre;
- d.* wer am 30. April des Prüfungsjahres das vorgeschriebene Alter (Bewerber 19, Bewerberinnen 18 Jahre) nicht erreicht hat.

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann die Unterrichtsdirektion von den unter *c* und *d* genannten Fällen Ausnahmen gestatten.

5. Februar
1913.

§ 5. Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine der Zahl der Prüfungssektionen entsprechende Prüfungskommission und ernennt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die nötige Anzahl Suppleanten.

Mitglieder der Prüfungskommission haben den Austritt zu nehmen, wenn nahe Verwandte, ihre eigenen Schüler oder Schüler der Anstalten, an welchen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6. Der Präsident der Prüfungskommission ist der Aufgabe, selber zu prüfen, enthoben. Dagegen trifft er alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Anordnungen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Verhandlungen zu leiten und das Rechnungswesen zu besorgen, Ausstellung der Anweisungen usw.);
2. die Delegation für die Abnahme der Vorprüfung in den Privatseminarien zu bestimmen (vgl. § 10, Al. 2);
3. das Prüfungsprogramm zu entwerfen und von der Unterrichtsdirektion genehmigen zu lassen;
4. die von der Lehrerschaft der Seminare ihm zugesandten Stofflisten den Experten zuzustellen und von diesen die Themata für die schriftliche Prüfung entgegenzunehmen;
5. die Aufsicht über die schriftliche Prüfung zu besorgen;
6. in Verbindung mit den Seminardirektoren und Methodiklehrern der betreffenden Anstalten, sowie den Prüfungsexperten die Probelektionen anzuordnen und die Aufgaben für dieselben auszuwählen. Diese Aufgaben sind den Kandidaten am Vorabend der Prüfung bekanntzugeben.

5. Februar
1913.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen ein Taggeld von Fr. 15.

Als Reiseentschädigung wird ihnen ein Billet zweiter Klasse vergütet, für Übernachten ein Zuschlag von Fr. 6 für jede Nacht.

Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten beziehen sie pro Tag Fr. 10.

B. Die Prüfung.

§ 8. Es wird in folgenden Fächern geprüft:

Schriftlich und mündlich: *a.* Deutsch, *b.* Französisch, *c.* Mathematik.

Nur mündlich: *d.* Pädagogik (mit Einschluss der Psychologie), *e.* Naturkunde, *f.* Hygiene, *g.* Geschichte, *h.* Geographie (mit Einschluss der mathematischen Geographie).

Nur schriftlich: *i.* Religion.

Ferner: *k.* Musik (Gesang und Instrumentalmusik), *l.* Zeichnen, *m.* Schreiben, *n.* Turnen, *o.* Probeklektion und *p.* für Lehrerinnen weibliche Handarbeiten.

§ 9. Für die Prüfung teilt sich die Prüfungskommission nach Fächern in Prüfungssektionen von zwei Mitgliedern. Geschichte und Geographie, Naturkunde und Hygiene, Zeichnen und Schreiben werden je einer Sektion zugeteilt.

§ 10. Die Prüfung beschränkt sich in Geschichte und Geographie, sowie für die Lehrerinnen auch in Naturkunde, auf denjenigen Lehrstoff, der im letzten Schuljahr durchgenommen worden ist. In den übrigen Fächern erstreckt sie sich auf das Pensum der I. und II. Klasse.

Die Examinanden haben sich auszuweisen, dass sie die frühern Klassen mit Erfolg durchlaufen haben. Als Ausweis dient für die Schüler der staatlichen und vom Staate unterstützten Lehrerbildungsanstalten die erfolgte Promotion in die II. Klasse, für die Schüler der Privatseminare das Bestehen einer Prüfung (Vorprüfung), die beim Übertritt von der III. in die II. Klasse von der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten unter Aufsicht einer Abordnung von zwei Mitgliedern der Patentprüfungskommission abgenommen wird (vgl. § 6, Ziffer 2).

5. Februar
1913.

Examinanden, welche diesen Ausweis nicht besitzen, haben die Patentprüfung im ganzen Umfang des Unterrichtsplans für die Staatsseminare zu bestehen.

§ 11. Zuhanden der Experten sind von der Lehrerschaft dem Präsidenten der Prüfungskommission jeweilen bis Ende Januar über den nach Massgabe der Lehrpläne durchgenommenen Lehrstoff Listen einzureichen. Diese sollen für sämtliche Fächer den behandelten Stoff verzeichnen in dem Umfang, wie er nach § 10, Alinea 1, dieses Reglementes Gegenstand der Prüfung ist. An den verzeichneten Stoff haben sich die Experten sowohl bei der Bestimmung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung als bei der Abnahme der mündlichen Prüfung zu halten. In der Prüfung im Zeichnen sind die während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

§ 12. Die schriftlichen Prüfungen finden spätestens drei Wochen vor den mündlichen statt. Die Themata für dieselben werden von den in die betreffende Prüfungssektion delegierten Kommissionsmitgliedern aufgestellt. Den Examinanden werden für den Aufsatz 3—4, zur Ausarbeitung der übrigen schriftlichen Aufgaben je 2—3 Stunden eingeräumt. Als Hilfsmittel darf die Logarithmentafel benutzt

5. Februar
1913.

werden. Im Aufsatz sind drei Themata zur Auswahl zu stellen. Die abgelieferten Arbeiten werden der betreffenden Sektion zur Prüfung und Beurteilung zugestellt. Nach erfolgter Taxation können die Lehrer der Examinanden die schriftlichen Arbeiten durchsehen.

In der mündlichen Prüfung soll ein Kandidat von jeder Prüfungsektion mindestens 10 Minuten geprüft werden.

Die Prüfung in der Probelektion ist so anzuordnen, dass der Kandidat eine Lektion von $\frac{1}{2}$ Stunde, wenn möglich, in der Schulklasse erteilt, in der er bereits unterrichtet hat. Präparationshefte wie die Examenpräparation selbst sind bei der Prüfung aufzulegen. Wenn zur Zeit der Prüfung die Schulverhältnisse es erfordern, findet die Prüfung in der Probelektion vor den übrigen Prüfungen statt.

Im Schreiben wird die Note auf Grund der schriftlichen Examenarbeiten erteilt.

§ 13. Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist für Lehrerinnen fakultativ.

Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten findet auf Grund der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften statt.

§ 14. In der ganzen Prüfung ist besonders Gewicht zu legen auf selbständiges und einsichtiges Urteil im Gebiet des Prüfungsstoffes und auf Gewandtheit in der Anwendung desselben.

§ 15. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Jede Prüfungsektion stellt unmittelbar nach erfolgter mündlicher Prüfung, wenn möglich in Gegenwart

5. Februar
1913.

des Fachlehrers, die definitiven Noten fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Erfahrungsnoten sind zu diesem Zwecke dem Präsidenten vor der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Als Erfahrungsnote der Lehrer gilt der Durchschnitt der Leistungsnoten des letzten Schuljahres, nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend,
- 4 = ungenügend.

Bruchteile werden nach der Seite der Erfahrungsnote auf halbe abgerundet.

Kandidaten, die ihre Ausbildung nicht in bernischen Seminarien empfangen haben, werden nur auf Grund ihrer Prüfungsleistungen beurteilt.

§ 17. In einer gemeinsamen Sitzung der Prüfungskommission, der die Lehrer der Kandidaten mit beratender Stimme beiwohnen können, wird, nach Zusammenstellung sämtlicher Noten, der Direktion des Unterrichtswesens zur Patentierung empfohlen: wer in keinem Fach eine geringere Note als 3 erlangt hat.

Hat ein Kandidat in einem Fach eine geringere Note als 3 erlangt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Anhörung der Lehrerschaft nach freier Würdigung seiner übrigen Leistungen, ob er gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder eine Nachprüfung in diesem Fache zu bestehen habe. Hat dagegen der Kandidat in mehr als einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten, so entscheidet die Kommission in gleicher Weise, ob er nur eine Nachprüfung oder die ganze Prüfung nochmals zu bestehen habe.

5. Februar
1913.

Eine Nachprüfung zur Erlangung eines Patenten kann frühestens nach vier Monaten stattfinden.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission, die Patente.

D. Schlussbestimmung.

§ 19. Dieses Reglement tritt für den ganzen Kanton in Kraft auf den 1. März 1913. Es ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe werden aufgehoben :

- a.* das Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und -lehrerinnen des Kantons Bern vom 2. April 1885 (bisher noch für den Jura gültig);
- b.* das Reglement über den gleichen Gegenstand vom 8. März 1905.

Bern, den 5. Februar 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.



Regulativ

11. Februar
1913.

betreffend

die Kostgelder an den Lehrerbildungsanstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 7, Alinea 1 und 2, des Gesetzes
vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten,

beschliesst:

§ 1. Der Beitrag, welchen die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung zu leisten haben, beträgt jährlich wenigstens 250 Fr.

§ 2. Bei Vermöglichen tritt ein Zuschlag ein und zwar:

a. bei einem reinen eigenen und anwartschaftlichen Vermögen, wobei Einkommen III. Klasse zu 4 % kapitalisiert wird

vom ersten bis und mit dem vierten Tausend ein Zuschlag von je 10 Fr.,

vom fünften bis und mit dem neunten Tausend ein Zuschlag von je 20 Fr.,

vom zehnten Tausend an ein Zuschlag von je 30 Fr. für 1000 Fr. Vermögen;

b. bei einem reinen Einkommen I. und II. Klasse der Eltern von je 10 Fr. für 1000 Fr. reines Einkommen.

Das jährliche Kostgeld beträgt im Maximum 750 Fr.

§ 3. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sind durch die betreffenden Gemeinderäte auf Grund der Staats- und Gemeindesteuerregister auf einem besondern

11. Februar 1913. Formular zu bescheinigen, welches bei der Seminardirektion erhoben werden kann.

§ 4. Zöglinge, deren Eltern weder Kantonsbürger noch im Kanton niedergelassen sind, bezahlen das Maximum des jährlichen Kostgeldes mit 750 Fr.

§ 5. Das Kostgeld ist halbjährlich voraus zu bezahlen.

§ 6. Wo die Verhältnisse es zweckmässig erscheinen lassen, kann der Regierungsrat den normalen Kostgeldbeitrag angemessen erhöhen, wie er auch die Unterrichtsdirektion ermächtigen kann, bei ausserordentlich ungünstigen Vermögensverhältnissen denselben für einzelne Zöglinge zu ermässigen.

§ 7. Die gegenwärtig in den Lehrerbildungsanstalten aufgenommenen Zöglinge entrichten ihren Kostgeldbeitrag auch ferner nach Massgabe des Regulativs vom 4. Oktober 1876.

§ 8. Vorstehendes Regulativ tritt auf 1. Januar 1913 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben das Regulativ vom 4. Oktober 1876 betreffend die Kostgelder an den Lehrerbildungsanstalten und § 37 des Reglementes vom 27. Februar 1905 für das deutsche Lehrerseminar, soweit das Minimalkostgeld betreffend.

Bern, den 11. Februar 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.



Vollziehungsverordnung

25. Februar
1913.

zum

Gesetz vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 9, Abs. 3, 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 23, 24, 26, 79, 90, 92 und 93 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten,

verordnet:

§ 1. Das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten tritt auf den 1. Juli 1913 in Kraft.

I. Inkraft-
treten
des Gesetzes.

§ 2. Den Ortsarmenbehörden und den burgerlichen Armenbehörden steht neben und unabhängig von der Befugnis der Disziplinarbehörde in allen Fällen das Recht der Verwarnung und des Verweises zu (Art. 79 A. P. G.).

II. Ver-
warnung
durch die
Armen-
behörden.

§ 3. Der Regierungsstatthalter hat die Gemeinderatspräsidenten, deren gesetzliche oder reglementarische Stellvertreter und die Anstaltsvorsteher mit ihren Pflichten hinsichtlich der Handhabung des A. P. G. vertraut zu machen.

III. Dis-
ziplinar-
behörden.

Die Polizeidiener der Gemeinden hat er zu beeidigen.

1. Ausübung
der
Disziplinar-
befugnis
(Ordnung
in den
Gemeinden).

§ 4. Die Gemeinden haben spätestens bis zum 1. September 1913 dem Regierungsstatthalter mitzuteilen, wie sie die Ausübung der Disziplinarbefugnis geordnet haben. Der Regierungsstatthalter erstattet hierüber der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates unverzüglich Bericht.

§ 5. Die Disziplinarbefugnis wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten oder dessen gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreter. In den Gemeinden, wo die Armenpflege teilweise oder ganz vom Gesamtgemeinderat ausgeübt wird, kann die Disziplinarbefugnis einem Mitgliede dieser Behörde übertragen werden.

Die Verhandlungen der Disziplinarbehörde sollen, wenn möglich, an einem zentral gelegenen Orte (Gemeinderatslokal, Gemeindeschreiberei etc.) stattfinden.

Es steht der Disziplinarbehörde frei, in schwierigeren Fällen den Gemeindeschreiber oder einen Angestellten der Gemeindeschreiberei oder der Ortspolizeibehörde als Protokollführer beizuziehen.

Bei Verhinderung des Disziplinarrichters kann ein Mitglied des Einwohnergemeinderates mit dessen Stellvertretung beauftragt werden. In grösseren Gemeinden wird die Stellvertretung durch Reglement einem weiteren Beamten der Ortspolizei übertragen. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion.

2. Polizei-
diener.

§ 6. Wünschen sich mehrere Gemeinden zur Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners zu vereinigen, so haben sie dem Regierungsstatthalter ein Gesuch einzureichen, der es begutachtet und der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates zur Entscheidung übermittelt.

Erachtet es der Regierungsstatthalter für nötig, dass einzelne Gemeinden zur Anstellung von Polizeidienern angehalten werden, so hat er bei der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates sachbezügliche Anträge zu stellen.

25. Februar
1913.

§ 7. Die Disziplinarbehörde erlässt, abgesehen von den im Gesetze vorgesehenen Fällen der polizeilichen Festnahme, eine Vorladung an den Verzeigten (nach dem im Anhang aufgestellten Muster), die ihm mindestens 24 Stunden vor der Verhandlung zuzustellen ist.

IV. Das
Disziplinar-
verfahren.
1. Vorladung.

§ 8. Bleibt der Vorgeladene ungerechtfertigter Weise aus, so erlässt die Disziplinarbehörde gegen ihn einen Vorführungsbefehl (nach dem im Anhang aufgestellten Muster), der durch einen Polizeiangehörigen der Gemeinde oder des Staates zu vollziehen ist.

2. Vor-
führungs-
befehl.

Bleibt der Vorgeladene aus Gründen, die sein Nichterscheinen rechtfertigen, aus, so wird die Verhandlung auf einen spätern Termin verschoben.

3. Ver-
schiebung auf
einen spätern
Termin.

§ 9. Befindet sich der Verzeigte ausserhalb der Gemeinde der Disziplinarbehörde, so wird die Ladung der Disziplinarbehörde der Gemeinde, wo der Verzeigte sich aufhält, zur Zustellung übermittelt; das Zustellungsverbal ist der vorladenden Disziplinarbehörde zurückzustellen. Leistet der Verzeigte dieser Vorladung keine Folge, so ist der Regierungsstatthalter des Aufenthaltsortes um Zuführung des Verzeigten an die Disziplinarbehörde zu ersuchen, unter Beilage des Verbals der Ladungszustellung.

4. Verfahren
bei Abwesen-
heit des Ver-
zeigten
ausserhalb
der Gemeinde.

§ 10. Ist der Verzeigte flüchtig oder hält er sich ausserhalb des Kantons auf, so wird das Disziplinarverfahren auf so lange eingestellt, bis sich der Verzeigte freiwillig stellt oder ergriffen wird (vgl. Art. 9 al. 3 A. P. G.).

5. Einstellung
des
Verfahrens.

25. Februar 1913. Gegen flüchtige Verzeigte kann nach den bestehenden Vorschriften gefahndet werden.

6. Verhör des Verzeigten. **§ 11.** Der Verzeigte ist über die ihm zur Last gelegte Handlung einzuvernehmen.

Im Protokoll ist zu vermerken, ob der Verzeigte das Disziplinarvergehen zugibt oder bestreitet.

7. Beweisvorschriften. **§ 12.** Die Anzeigen der Armenbehörden und der Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinde haben volle Beweiskraft bis zum Beweise des Gegenteils.

Die Disziplinarbehörde kann weitere Beweismassnahmen anordnen, wenn sie es zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Prüfung der vom Verzeigten angebrachten Entschuldigungs- und Milderungsgründe als unerlässlich erachtet.

Die Zeugenaussagen sind zu Protokoll zu nehmen und von den Abgehörten zu unterzeichnen, wenn es der Verzeigte verlangt oder die Disziplinarbehörde besonders verfügt.

Die Zeugen werden nach den Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen aus der Ortskasse entschädigt. Die Ortskasse übernimmt ebenfalls die Kosten anderer Beweismassnahmen. Vorbehalten bleibt § 13.

8. Kosten. **§ 13.** Wird der Verzeigte verurteilt, so hat er die allfälligen Kosten des Disziplinarverfahrens zu bezahlen.

9. Urteil. **§ 14.** Die Disziplinarbehörde fällt ihr Urteil nach freier Überzeugung und nach sorgfältiger Prüfung aller Verumständungen des Falles.

Das Urteil ist in seinem Dispositiv zu Protokoll zu nehmen, von der Disziplinarbehörde zu unterzeichnen und der Armenbehörde, sofern sie die Anzeige eingereicht hat, mitzuteilen.

§ 15. Die Arreststrafe ist in der Regel sofort nach ihrer Ausfällung zu vollziehen.

Wird die Arreststrafe im Bezirksgefängnis vollzogen, so ist dem Regierungsstatthalter vom Disziplinarscheid Kenntnis zu geben, unter Zuführung des verhafteten Verurteilten. Der Vollzug ist in diesem Falle Sache des Regierungsstatthalter.

Für den Vollzug der Bussen kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Rechtshülfe Konkordat.)

Über den Vollzug ist ein Verbal aufzunehmen.

§ 16. Sämtliche auf ein Disziplinarvergehen bezügliche Akten sind zu sammeln und im Archiv der Disziplinarbehörde aufzubewahren.

§ 17. Die Gemeinden haben zuhanden der Gemeinderatspräsidenten und deren gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreter von der Staatskanzlei die von dieser herausgegebene Sammlung der einschlägigen Gesetze und dieser Verordnung zu beziehen.

Ebenso haben sie von der Staatskanzlei die von dieser nach den im Anhang aufgestellten Mustern hergestellten Formularen, zur Aufnahme der Anzeigen, der Verhandlungen vor der Disziplinarbehörde und ihrer Verfügungen zu beziehen.

§ 18. Die Druckbogen, die zu der nach Art. 20 A. P. G. zu führenden Kontrolle erforderlich sind, haben die Gemeinden von der Staatskanzlei zu beziehen und für den soliden Einband der Kontrolle zu sorgen.

Die Einschreibungen sollen genau und vollständig vorgenommen und die Registraturen regelmässig nachgeführt werden.

10. Vollziehung des Urteils.
a. Arreststrafe.

b. Bussen.

11. Sammeln und Aufbewahren der Akten.

12. Formulare.

V. Disziplinkontrolle.

25. Februar
1913.

Es steht den Gemeinden frei, auf ihre Kosten noch weitere Kontrolleinrichtungen einzuführen oder beizubehalten.

VI. Arrest-
lokale.

§ 19. Die Arrestlokale sollen gesund und ausbruchssicher sein und dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden. Auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist Bedacht zu nehmen.

Die Regierungsstatthalter haben unverzüglich die in den Gemeinden bestehenden Arrestlokale zu besichtigen und über deren Zulässigkeit zu entscheiden.

Die Gemeinden, die keine oder vom Regierungsstatthalter als ungenügend erachtete Arrestlokale besitzen, haben bis zum 1. Juli 1914 zweckentsprechende Arrestlokale einzurichten und deren Gutheissung durch den Regierungsstatthalter einzuholen. Gemeinden, die eine Verlängerung dieser Frist wünschen, haben dem Regierungsstatthalter ein Gesuch mit Begründung einzureichen, der es zu begutachten und der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates zur Entscheidung einzusenden hat.

Das nämliche Verfahren findet statt, wenn sich mehrere Gemeinden zur Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales vereinigen wollen.

Die Regierungsstatthalter haben sofort nach dem 1. Juli 1914 der kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates einen Bericht über den Stand der Arrestlokale in den Gemeinden ihres Bezirkes einzusenden.

§ 20. Gemeinden, die die Arreststrafen in besondern Arrestlokalen der Bezirksgefängnisse vollziehen lassen wollen (Art. 24 A. P. G.), haben sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Regierungsstatthalter ein Gesuch mit Begründung einzureichen, der es zu begutachten und der

kantonalen Polizeidirektion zuhanden des Regierungsrates zum Entscheide einzusenden hat.

25. Februar
1913.

Die Kosten der Errichtung eines besondern Arrestlokales haben die Gemeinden zu tragen; ebenso haben sie, nach Massgabe der geltenden Verordnungen betreffend die Bezirksgefängnisse und über die Höhe und die Vergütungsart der von den Gefangenen zu tragenden Gefangenschaftskosten, die Auslagen für die Vollziehung der Arreststrafen in den Bezirksgefängnissen zu übernehmen, soweit diese nicht von den Verurteilten erhältlich sind (vgl. Art. 26 A. P. G.).

Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Errichtung eines gemeinsamen Arrestlokales in den Bezirksgefängnissen vereinigen.

§ 21. Die Regierungsstatthalter haben dafür zu sorgen, dass bis zur Errichtung der Gemeindearrestlokale die Arreststrafe in besondern Zellen der Bezirksgefängnisse vollzogen werden kann (Art. 93 A. P. G.).

Die Gemeinden haben die Auslagen für die Vollziehung nach Massgabe der einschlägigen Verordnungen zu vergüten.

§ 22. Die Vorschriften der Verordnung betreffend die Bezirksgefängnisse des Kantons Bern finden, soweit das Armenpolizeigesetz und die vorliegende Verordnung nicht anders bestimmen, auch für die Aufnahme, die Behandlung und den Unterhalt der Gefangenen in den Arrestlokalen, sowie die Gefängnisdisziplin in diesen Lokalen Anwendung.

Unterhalt etc.
der
Gefangenen
in
Arrestlokalen.

§ 23. Bettler, die gemäss Art. 2 A. P. G. zurückzutransportieren sind, werden unter Mitsendung eines Transportscheines dem zuständigen Regierungsstatthalter zugeführt, der den Rücktransport anzuordnen hat.

VII. Transporte und Transportkosten.
1. Transportverfügung durch die Gemeindebehörden.

Der Rücktransport in Gemeinden des nämlichen Amtsbezirks oder benachbarter Amtsbezirke kann unter Mit-

25. Februar 1913. sendung eines Transportscheines direkt von Gemeinde zu Gemeinde ausgeführt werden.

Der Transportschein soll enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung der zu transportierenden Person, ihr Vergehen, die gegen sie ergangene Verfügung etc.;
- b. die Bezeichnung des Regierungsstatthalteramtes, dem die zu transportierende Person zuzuführen ist, sowie die Gemeinde, in die der Weitertransport erfolgen soll;
beim direkten Rücktransport in die Gemeinden genügt die Angabe dieser Gemeinden;
- c. die Disziplinarkosten der verfügenden Gemeinde;
- d. Datum und Unterschrift der Disziplinarbehörde (vgl. Formular im Anhang).

2. Rücktransport der richterlich Bestraften.

§ 24. Sind Bettler oder Landstreicher durch den Richter bestraft worden, so soll der vollziehende Regierungsstatthalter die Wohnsitzgemeinde anfragen, ob der Heimtransport gewünscht wird (Art. 28 A. P. G.). Statt des besondern Transportscheines kann das eidgenössische Formular « Transportbefehl » verwendet werden. Muss der Heimtransport angeordnet werden, so wird ein Transportbefehl ausgefertigt und der Transport an die zuständige Behörde in üblicher Weise angeordnet.

3. Transportkosten.

§ 25. Geht die Transportverfügung von einer Gemeindebehörde aus, so dürfen der pflichtigen Gemeinde an Kosten verrechnet werden (Art. 26 A. P. G.):

- a. an Arrestkosten per Person und Tag . Fr. 1.—
- b. an Verpflegungskosten während des Transportes per Person und Tag, maximal . > 1.—
- c. die Gebühren für den Transportbegleiter mit per Person und Kilometer. > —. 05

Geht die Transportverfügung nicht von einer Gemeindebehörde aus, so dürfen der pflichtigen Gemeinde bloss die unter *b* und *c* bezeichneten Kosten in Rechnung gebracht werden, wobei die Verpflegungskosten nach den von der Polizeidirektion für die Gefangenwärter bestimmten Ansätzen berechnet werden.

25. Februar
1913.

Entstehen infolge Jugendlichkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit der zu transportierenden Person erhöhte Transportkosten, so können diese der pflichtigen Gemeinde verrechnet werden, mag die Transportverfügung von einer Staats- oder Gemeindebehörde ausgehen.

§ 26. Die Transportkosten sind von den Behörden, denen die transportierte Person übergeben wird, jeweilen sofort zu bezahlen. Die Regierungsstatthalter haben deshalb die Kosten der Verpflegung und des Transportes auf den Transportscheinen ebenfalls anzumerken.

Die Herausgabe des Transportscheines dient als Bescheinigung für die Bezahlung der Kosten.

Die pflichtige Gemeinde hat ein Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren (Art. 26, Al. 3 A. P. G.).

§ 27. Kantonsfremde Bettler und Landstreicher, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können nach Aushaltung der durch die Disziplinarbehörde oder den Richter ausgesprochenen Freiheitsstrafe gemäss den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Staates und durch Vermittlung der Staatspolizeibehörden polizeilich aus dem Kantonsgebiet ausgeschafft werden. Die Bettler und Landstreicher sind durch die Disziplinarbehörde oder den Richter dem zuständigen Regierungsstatthalter unter Mitteilung der die polizeiliche Fortweisung begründenden Tatsachen zur Verfügung zu stellen. Der Staat vergütet den Gemeinden die Kosten des Transportes und der Ver-

4. Polizeiliche
Fortweisung
der kantons-
fremden
Bettler und
Land-
streicher.

25. Februar 1913. pflegung während des Transportes (Art. 25, lit. *b* und *c* und letzter Absatz).

VIII. Besondere Pflicht der Beamten.

§ 28. Die Regierungsstatthalter und Bezirksprokuratoren, die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden, sowie die Gemeinde- und Armenbehörden und die Armeninspektoren haben über Mängel und Unordentlichkeiten, die ihnen in Hinsicht auf die Vollziehung des Armenpolizeigesetzes zur Kenntnis gelangen, der kantonalen Armendirektion Bericht zu erstatten, welche die Anstände, je nach der Beschaffenheit, entweder von sich aus erledigt oder der kantonalen Polizeidirektion zur Erledigung überweist oder sie dem Regierungsrate zur Entscheidung vorlegt.

Die mit der Beaufsichtigung des Strafvollzuges beauftragten Beamten haben dafür zu sorgen, dass die wegen eines Armenpolizeivergehens ausgesprochene Gefängnisstrafe ohne ausdrückliche Bestimmung im Urteil nicht verschärft wird.

IX. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 29. Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1913 in Kraft. Sie soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 25. Februar 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Anhang. Formular-Muster.25. Februar
1913.

I. Seite.

Nr. der Disziplinkontrolle.

Anzeige

gegen

.....
.....
..... verhaftet (Art. 15 A. P. G.).Wegen Widerhandlung gegen Art. des Armen-
polizeigesetzes

an

die Disziplinarbehörde der Gemeinde

Tatbestand

(Art. 15 A. P. G.).

Verwarnungen durch die Armen- und Disziplinar-
behörden (Art. 8, 79 A. P. G., 2 V. V.), Disziplinarstrafen:

....., den 19.....

D..... Anzeiger.....:

II. Seite.

Terminsverfügung

(Art. 7 V. V.)

auf

*Die Disziplinarbehörde:***Verfügungen der Disziplinarbehörde.**(Vorführungsbefehl, Anordnung von Beweismass-
nahmen, Einstellung des Verfahrens, Ausschreibung etc.,
Art. 9 A. P. G., 8, 9, 10 V. V.)

25. Februar
1913.

III. Seite.

Verhör

des Verzeigten und der Zeugen (Art. 11, 12 V. V.).

IV. Seite.

Urteil

(Art. 8, 15, 17 A. P. G., 12, 13, 14 V. V.).

(Eventuell Überweisung an den Regierungsstatthalter gem. Art. 17 A. P. G.).

....., den 19.....

Die Disziplinarbehörde:

Mitteilung

an die Armenbehörde von ist erfolgt
(Art. 14 V. V.).

....., den 19.....

Vollzug des Urteils

(Art. 8 A. P. G., 15 V. V.).

.....

Vorladung.

Die Disziplinarbehörde der Gemeinde ladet

vor, den 19, mittags Uhr,
..... (Ort)

zur Verhandlung über die gegen den Vorgeladenen eingereichte Anzeige wegen Widerhandlung
gegen das Armenpolizeigesetz zu erscheinen.

Bleibt der Vorgeladene ungerechtfertigterweise aus, so wird er polizeilich vorgeführt.

....., den 19.....

(Rückseite.)

Die Disziplinarbehörde:

Zustellungsverbal.

27

25. Februa
1913.

25. Februar
1913.

28

Vorführungsbefehl.

Die Disziplinarbehörde der Gemeinde erteilt

hiermit den

Befehl:

.....
.....
.....
ist der unterzeichneten Behörde zuzuführen zur Verhandlung über die gegen eingereichte Anzeige wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz.

Der vollziehende Polizeiangestellte hat dem Vorgeladenen nachzuforschen und ihn, falls er ihn findet, unter Vorweisung dieses Befehls, aufzufordern, unverzüglich mit ihm vor der Disziplinarbehörde zu erscheinen. Gehorcht der Vorgeladene, so soll keine unnötige Strenge gegen ihn angewendet werden.

..... 19.....

Die Disziplinarbehörde:

(Rückseite.)

Vollziehungsverbal.

Transportschein.

.....

 ist am
 wegen Bettels von der Disziplinarbehörde der Gemeinde
 zu Tag..... Arrest verurteilt worden,
 den im ausgehalten hat.
 ist gemäss Art. 2 des Armenpolizeigesetzes vom
 1. Dezember 1912 der Wohnsitzgemeinde
 zuzuführen und*) zu diesem Zwecke dem Regierungs-
 statthalter von zum Weitertrans-
 port zu übergeben.

An Disziplinarkosten hat die Gemeinde
 zu fordern:

Arrestkosten für Tag	Fr.
Transportkosten*) auf das Regierungsstatthalteramt	„
.....	„
.....	„
	<hr/>
Summa	Fr.

....., den 19.....

Die Disziplinarbehörde:

.....
 *) Beim direkten Rücktransport in Gemeinden des nämlichen
 Amtsbezirks oder benachbarter Amtsbezirke ist der Schluss des
 Satzes zu streichen.



25. April
1913.

Verordnung

über

**die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung
der Hufschmiede.**

Abänderung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

Die §§ 1 und 28 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede erhalten in Aufhebung der bisherigen Bestimmungen folgenden Wortlaut:

§ 1. Der selbständige oder stellvertretungsweise Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist abhängig von der Beibringung eines Patentes, welches von der Direktion der Landwirtschaft auf Grund eines Prüfungszeugnisses ausgestellt wird.

§ 28. Nach stattgefundener Prüfung ist vom Vorsteher der Hufbeschlagschule ein Bericht, welcher vom Präsidenten der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist, der Direktion der Landwirtschaft einzusenden.

Die Patente werden den Geprüften von der Direktion der Landwirtschaft zugestellt.

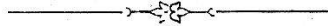
25. April
1913.

Die Namen der patentierten Hufschmiede werden im Amtsblatt publiziert.

Diese Abänderung tritt sogleich in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 25. April 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.



13. Mai
1913.

Interkantonale Übereinkunft

betreffend

die Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt den 22. März 1913.)

§ 1. Wenn ein Kanton einen Ausländer, welcher wegen eines der im Bundesauslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen gerichtlich verurteilt worden ist, aus seinem Gebiete ausweist, so ordnet er den Transport des Ausgewiesenen an die Schweizergrenze an.

Die Kosten dieses Transportes werden dem ausweisenden Kanton vom Bunde vergütet (Übereinkunft vom 23. Juni 1909 betreffend die Polizeitransporte, § 3 II in Verbindung mit § 5, Absatz 4).

§ 2. Jede derartige Ausweisung erfordert einen Beschluss der zuständigen kantonalen Behörde.

Dieser Beschluss wird nach dem der Übereinkunft angeschlossenen Formular abgefasst. Er hat u. a. den Grund und die Dauer der Ausweisung anzugeben und zu erwähnen, dass der Ausgewiesene, sofern er auf Schweizergebiet zurückkehrt, verhaftet und wieder an die Grenze verbracht wird und eventuell wegen Bannbruches verfolgt werden kann.

13. Mai
1913.

§ 3. Ein Doppel des Ausweisungsbeschlusses wird dem Ausgewiesenen übergeben; ein anderes Doppel nebst dem Signalement wird unverzüglich dem schweizerischen Zentralpolizeibureau in Bern übermittelt zur Veröffentlichung im « Schweizerischen Polizeianzeiger » unter der Rubrik « Ausgewiesene Ausländer ».

§ 4. Wenn der Ausländer, dessen Ausweisung verfügt wird, sich auf dem Gebiete eines andern Kantons befindet, besorgt dieser letztere auf Ersuchen des ausweisenden Kantons die Zustellung des Beschlusses und den Transport an die Schweizergrenze.

§ 5. Die Kantone, welche dieser Übereinkunft beigetreten sind, haben den gemäss § 1 ausgewiesenen Ausländern die Bewilligung zum Aufenthalt auf ihrem Gebiete so lange zu verweigern, als der Ausweisungsbeschluss in Kraft besteht.

§ 6. Eine gemäss § 1 ausgewiesene Person, welche ohne Erlaubnis der Behörde, die ihre Ausweisung verfügt hat, auf Schweizergebiet zurückkehrt, wird verhaftet und wieder an die Schweizergrenze verbracht. Sie verfällt eventuell der nach kantonalem Gesetz für den Bannbruch vorgesehenen Strafe.

§ 7. Wenn ein Ausweisungsbeschluss zurückgenommen oder sein Vollzug aufgeschoben wird, so ist die betreffende Verfügung unverzüglich dem schweizerischen Zentralpolizeibureau in Bern zur Veröffentlichung im « Schweizerischen Polizeianzeiger » mitzuteilen.

§ 8. Der Rücktritt eines Kantons von dieser Übereinkunft ist dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement anzuzeigen, welches die dem Vertrage angehörenden

13. Mai
1913. Kantone davon in Kenntnis setzt. Der Rücktritt wird wirksam einen Monat nach der an das Departement erfolgten Anzeige.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Die bis jetzt von 20 Kantonen abgeschlossene und vom Bundesrate am 22. März 1913 genehmigte interkantonale Übereinkunft betreffend die Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Mai 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Lohner,

der Staatsschreiber

Kistler.

Anhang

zur

13. Mai
1913.

interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausweisung
der wegen eines Verbrechens oder Vergehens ge-
richtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete
der Schweiz.

Ausweisungsbeschluss.

Das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeidirektion)

des Kantons

nach Einsicht des Urteils desgerichts

..... vom 19....., wonach

..... (Name und Vornamen)

geboren den, zu, Sohn (Tochter)

des und der, heimatberechtigt

in, von Beruf, wohnhaft

in, verurteilt ist zu (Strafe)

wegen

in Anwendung der interkantonalen Übereinkunft betreffend die
Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich
verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz, vom,

beschliesst:

1. D..... vorgenannte wird aus dem
Gebiete der Schweiz für die Dauer von
ausgewiesen.

2. Er (Sie) wird darauf aufmerksam gemacht, dass wenn er (sie)
vor Ablauf dieser Frist ohne Bewilligung des unterzeichneten Departe-
ments auf Schweizergebiet zurückkehren sollte, er (sie) verhaftet und
wieder an die Schweizergrenze verbracht würde, unter Vorbehalt
seiner (ihrer) Bestrafung wegen Bannbruches nach Massgabe der
kantonalen Gesetze.

3. Der vorliegende Beschluss ist dem (der) Ausgewiesenen
bekanntzugeben und dieser (diese) an die Schweizergrenze zu führen.

....., den 191.....

(Ein Doppel dieses Beschlusses,
das auch das Signalement des Aus-
gewiesenen enthalten soll, ist dem
schweiz. Zentralpolizeibureau zu-
zusenden.)

Der Chef des Justiz- und Polizeidepartements:

(Der Direktor)



27. Mai
1913.

D e k r e t

betreffend

Schaffung der Stelle eines fünften Arztes an der Irrenanstalt Waldau.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. An der Irrenanstalt Waldau wird die Stelle eines fünften Arztes geschaffen.

§ 2. Zuzufolgedessen werden die nachgenannten Dekrete abgeändert wie folgt:

1. In dem Dekrete vom 19. Mai 1908 betreffend Abänderung des § 13 des Dekretes vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen wird nach den Worten: «4. der vierte Arzt» die Bestimmung eingesetzt: «4^{bis}. für die Waldau allein: der fünfte Arzt».

2. In § 1 des Dekretes vom 19. Mai 1908 betreffend die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wird nach der Ziffer 4 die folgende Bestimmung eingefügt:

«4^{bis}. Der fünfte Arzt der Waldau, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrage der Anstalt bis zum Betrage von Fr. 100, Fr. 2500—3500.»

27. Mai
1913.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

G. Müller,

der Staatsschreiber

Kistler.



28. Mai
1913.

D e k r e t

betreffend

die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 176, Absatz 3, des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Amtsdauer der Betreibungs- und Konkursbeamten beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August eines jeden Jahres, in dem die ordentliche Gesamterneuerung des Grossen Rates stattfindet.

§ 2. Die Wahlen erfolgen gleichzeitig mit denjenigen der übrigen Bezirksbeamten, die vom Volk gewählt werden.

§ 3. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit notwendig werden, erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 4. Die Amtsdauer und die Neuwahl der zurzeit im Amte stehenden Betreibungs- und Konkursbeamten werden folgendermassen geordnet:

a. Geht die Amtsdauer in der Zeit vor dem 1. August 1914 zu Ende, so wird sie bis zu diesem Zeitpunkt ver-

längert. Die Neuwahlen finden im Jahre 1914 mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten und für die gleiche Amtsdauer statt.

28. Mai
1913.

b. Geht die Amtsdauer in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1914 zu Ende, so finden die Neuwahlen mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten im Jahre 1914 statt. Die Amtsdauer beginnt in diesem Fall mit dem Erlöschen der bisherigen Amtsdauer und geht bis zum 1. August 1918.

c. Geht die Amtsdauer in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis 1. August 1918 zu Ende, so wird sie bis zum 1. August 1918 verlängert. Die Neuwahlen finden im Jahre 1918 mit denjenigen der übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten und für die gleiche Amtsdauer statt.

d. Wird eine Stelle frei, so findet die Ersatzwahl für den Rest derjenigen Amtsdauer statt, die für die übrigen vom Volk gewählten Bezirksbeamten gilt.

§ 5. Durch die Vorschriften dieses Dekretes wird § 5 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs entsprechend ergänzt.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. Mai 1913.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Müller,
der Staatsschreiber
Kistler.



28. Mai
1913.

D e k r e t

betreffend

die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1, Absatz 2, des Einführungs-
gesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs und Art. 176, Absatz 3,
des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung
des schweizerischen Zivilgesetzbuches,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Amtsbezirk Bern wird in folgende zwei Be-
treibungs- und Konkurskreise eingeteilt:

1. Bern-Stadt, umfassend die Einwohnergemeinde Bern,
2. Bern-Land, umfassend die übrigen Einwohner-
gemeinden des Amtsbezirkes.

§ 2. Der Sitz der Betreibungs- und Konkursämter
für Bern-Stadt und Bern-Land befindet sich in der Stadt
Bern.

§ 3. Dem Betreibungs- und Konkursbeamten von
Bern-Stadt werden zwei Adjunkte zugeteilt.

28. Mai
1913.

§ 4. Die zwei Adjunkte werden auf einen unverbindlichen Vorschlag des Betreibungs- und Konkursbeamten durch den Regierungsrat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 5. In bezug auf die Wählbarkeit, die Amtspflichten im allgemeinen und die Kautionsleistung gelten für die Adjunkte die gleichen Vorschriften wie für den Betreibungs- und Konkursbeamten selbst.

§ 6. Die Besoldung der Adjunkte beträgt Fr. 4400 bis Fr. 5200 im Jahr.

§ 7. Die beiden Adjunkte sind die ständigen Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt. In dieser Eigenschaft können sie auf seine Weisung hin sämtliche zur Leitung des Amtes gehörenden Funktionen vornehmen. Der Beamte hat für eine zweckmässige Verteilung der Geschäfte zu sorgen.

Sämtliche Betreuungsurkunden und andere Schriftstücke, welche von den Adjunkten ausgehen, werden von ihnen im Namen des Betreibungsamtes unterzeichnet.

§ 8. Der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Stadt kann einzelnen Angestellten das Recht einräumen, bestimmte Betreuungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursamtes selbst zu unterzeichnen.

Die Bezeichnung dieser Angestellten und der von ihnen zu unterzeichnenden Urkunden und Schriftstücke ist Sache des Beamten.

§ 9. Als Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt hat nötigenfalls auch der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Land zu funk-

28. Mai
1913. tionieren, während umgekehrt als die ordentlichen Stellvertreter des letztern der Betreibungs- und Konkursbeamte von Bern-Stadt und dessen Adjunkte bezeichnet werden.

§ 10. Dieses Dekret tritt mit dem 15. Juni 1913 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens werden alle ihm widersprechenden Vorschriften und insbesondere das Dekret vom 19. November 1891 betreffend die Einteilung des Amtsbezirkes Bern in zwei Betreibungs- und Konkurskreise aufgehoben.

Bern, den 28. Mai 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

G. Müller,

der Staatsschreiber

Kistler.



Übereinkunft

21. Juni
1913.

zwischen

den Staaten Bern und Neuenburg betreffend die Ausübung der Fischerei in der Zihl.

Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern, handelnd im Namen des Staates Bern, einerseits, und dem Staatsrat des Kantons Neuenburg, handelnd im Namen des Staates Neuenburg, andererseits, ist, in der Absicht, die Ausübung des Fischereirechtes in der Zihl gemäss den in Ziffer 5 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg enthaltenen, die Berichtigung der Kantons-grenze längs der obern Zihl betreffenden Bestimmungen zu regeln, folgende Übereinkunft abgeschlossen worden:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Fischereirecht in der Zihl ist Eigentum der Kantone Bern und Neuenburg.

Art. 2. Dieses Recht ist gegen den Neuenburgersee zu durch den am Fusse des rechtsufrigen Dammes in einer Entfernung von etwa 750 m von der « Maison rouge » stehenden Marchstein I A und gegen den Bielersee zu durch

21. Juni
1913.

den am Fusse des linksufrigen Dammes stehenden Marchstein I B begrenzt.

Art. 3. Die Ausübung der Fischerei in der Zihl untersteht den bundesgesetzlichen Vorschriften über die Fischerei und den Bestimmungen dieser Übereinkunft.

Art. 4. Fremde Fischarten dürfen in die Zihl nur unter Zustimmung beider Vertragsstaaten eingebracht werden.

Abschnitt II.

Von den Fischereipatenten.

Art. 5. Zur Ausübung der Fischerei in der Zihl sind nur Personen berechtigt, welche in einem der Vertragskantone Wohnsitz haben und Inhaber eines der Fischereipatente sind, welche gegen Entrichtung der in Art. 7 festgesetzten Gebühren von der zuständigen Behörde ausgerichtet werden.

Fischer, welche im Kanton Bern angesessen sind, haben ihre Gesuche um Erteilung von Fischereipatenten an das Regierungsstatthalteramt in Erlach, solche, welche im Kanton Neuenburg wohnen, an das Regierungsstatthalteramt in Neuenburg zu richten.

Art. 6. Die Patente sind persönlich; sie berechtigen zur Ausübung der Fischerei mit den in der Bewilligung genannten Geräten in der ganzen Zihl innert der in Art. 2 bezeichneten Grenzen.

Keine Fischereipatente werden erteilt an Personen, die

1. durch gerichtliches Urteil das Recht zur Ausübung der Fischerei verwirkt haben;
2. die einem der beiden Staaten noch Steuern oder Bussen, Prozess- oder Gefängniskosten schulden;

21. Juni
1913.

3. die innert der letzten fünf Jahre zweimal wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Übereinkunft in einem der beiden Kantone bestraft worden sind. In diesem Falle erstreckt sich das Verbot der Fischereiausübung auf die zwei vom zweiten Urteilspruch an laufenden Jahre.

Art. 7. Die Fischereipatente werden alljährlich abgegeben; sie sind gültig für die Zeit vom 1. Februar bis und mit dem 30. September und sind nicht übertragbar.

Die Patente zerfallen in drei Klassen:

- a. die Patente erster Klasse, welche zur Fischerei mit allen in Art. 11 genannten Geräten berechtigen, und für welche eine Gebühr von Fr. 20 zu entrichten ist;
- b. die Patente zweiter Klasse, welche zur Fischerei mit Angelrute und Setzangelschnur berechtigen, und für welche eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten ist;
- c. die Patente dritter Klasse, welche allein zur Fischerei mit der Angelrute berechtigen, und für welche eine Gebühr von Fr. 3 zu entrichten ist.

Art. 8. Die Fischerei darf während folgender Stunden des Tages ausgeübt werden:

- im Februar von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;
- im März von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
- im April und September von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends;
- im Mai und August von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends;
- im Juni und Juli von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.

Art. 9. Jede Ausübung der Fischerei während der Zeit vom 1. Oktober bis und mit dem 31. Januar ist verboten.

21. Juni
1913.

Art. 10. Die Einnahmen aus den Patentgebühren werden auf die Kantone Bern und Neuenburg gleichmässig verteilt.

Abschnitt III.

Art. 11. Bei dem Fischfang dürfen folgende Geräte in Anwendung kommen

- a. die Angelrute, wobei das Patent je zu einer Rute berechtigt;
- b. die Setzangelschnur, wobei das Patent zum Gebrauch von 100 Angeln berechtigt;
- c. die Schleifschnur mit höchstens 5 Löffeln.

Art. 12. Das Fischen mit Netzen und Reusen jeder Art ist untersagt.

Art. 13. Die Aufsicht über die Fischerei in der Zihl wird durch die Fischereiaufseher, die Landjäger und lokalen Polizeidiener der beiden Vertragsstaaten ausgeübt.

Die Polizeiorgane beider Staaten sind ermächtigt, Frevler auch über die Kantonsgrenze hinaus zu verfolgen und deren in der Zihl jenseits der Kantonsgrenze begangene Übertretungen direkt der zuständigen Behörde des Nachbarkantons zu verzeigen.

Die gerichtliche Erledigung der verzeigten Fälle steht dem Kanton zu, auf dessen Gebiet die Übertretung stattgefunden hat.

Ein Drittel der bezahlten Bussen kommt dem Verleider zu (Art. 32 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei).

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

Art. 14. Die in Art. 12 erwähnten Übertretungen werden mit einer Busse von Fr. 50 bis 100, alle andern

Vergehen gegen die Bestimmungen dieser Übereinkunft mit einer solchen von Fr. 5 bis 50 bestraft.

21. Juni
1913.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei.

Im Falle der Unerhältlichkeit der Busse wird die Strafe in Gefängnishaft umgewandelt, wobei der Tag zu Fr. 5 zu berechnen ist.

Art. 15. Die vorstehende Übereinkunft tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft.

Also in doppeltem Original ausgefertigt und unterzeichnet.

Bern, den 21. Juni 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vom Staatsrat des Kantons Neuenburg am 30. Mai 1913 beschlossen. Vom schweiz. Bundesrat am 5. August 1913 genehmigt.

26. Juni
1913.

D e k r e t

betreffend

die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung
und § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über
die Lehrerbildungsanstalten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen
der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

a. Hauptlehrer, mit 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 5000, Hauptlehrerinnen eine solche von Fr. 4000.

Zu dieser Grundbesoldung treten vier Dienstalterszulagen von je Fr. 250, die nach je vier Dienstjahren ausgerichtet werden.

b. Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 200, Hilfslehrerinnen eine solche von Fr. 160 für die wöchentliche Stunde.

Zu dieser Grundbesoldung treten vier Dienstalterszulagen von je Fr. 10 für die Wochenstunde, die nach je vier Dienstjahren ausgerichtet werden.

§ 2. Wo zurzeit die Besoldung von Hilfslehrern mit geringer Stundenzahl die in § 1, lit. *b*, festgesetzten Ansätze übersteigt, bleiben die bisherigen Besoldungsansätze in Kraft.

26. Juni
1913.

§ 3. Die Vorsteher beziehen die nämliche Besoldung wie die Hauptlehrer, dazu eine Zulage von Fr. 1000. Geniessen sie Naturalien, so ist der vom Regierungsrat dafür festzusetzende Schätzungswert von der Besoldung in Abzug zu bringen.

Für die Bestimmung eines Ruhegehaltes nach § 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten ist jedoch auch der Schätzungswert der Naturalien als Besoldung anzurechnen.

§ 4. Den gegenwärtig im Amt stehenden Lehrern und Lehrerinnen sind ihre Dienstjahre anzurechnen. Dienstjahre an andern öffentlichen Schulen können ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5. Die Besoldungen der Lehrer an Musterschulen werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 6. Dieses Dekret tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 16. März 1904.

§ 7. Die infolge der Anwendung dieses Dekretes eintretenden Besoldungserhöhungen sind auf zwei Jahre zu verteilen in der Weise, dass jeder Beteiligte vom 1. April 1913 an die Hälfte und erst vom 1. April 1914 an die ganze Besoldungserhöhung erhält.

§ 8. Solange die gegenwärtigen Verhältnisse am Seminar Hindelbank bestehen, wird die Besoldung des Direktors und des Hauptlehrers dieser Anstalt vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, den 26. Juni 1913.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

Frepp,

der Staatsschreiber

Kistler.

12. August
1913.

Reglement

für

**die Patentprüfungen der Primarlehrer zur Erlangung
des Ausweises für Erteilung der französischen
bezw. der deutschen Sprache an den erweiterten
Oberschulen des Kantons Bern.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 73, 74 und 107 des Primar-
schulgesetzes vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

§ 1. Wer den zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen erweiterten Oberschule nötigen Ausweis erwerben will, hat zu diesem Zwecke in der französischen bezw. deutschen Sprache eine Patentprüfung zu bestehen.

§ 2. Diese Prüfung findet alljährlich im Frühling statt. Zeit und Ort derselben werden von den Präsidenten der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer bestimmt und im amtlichen Schulblatt rechtzeitig bekanntgemacht.

§ 3. Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die im Besitze eines bernischen Primarlehrer-

patentes oder eines von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweises sind, wenn in denselben die Durchschnittsnote sämtlicher obligatorischer Fächer nicht geringer als 2 ist.

Die Prüfungsgebühr beträgt 15 Fr. und ist vor der Prüfung zu entrichten.

§ 4. Die Prüfungskandidaten werden frühestens ein Jahr nach ihrem Austritt aus dem Seminar zur Prüfung zugelassen.

§ 5. Die Prüfungen erfolgen durch die Experten für Französisch bzw. Deutsch der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer, unter Beiwohnung der Präsidenten dieser Kommissionen.

§ 6. Die Prüfungen finden schriftlich und mündlich statt. Sie dauern in der Regel einen Tag.

Die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen sind folgende:

Schriftliche Prüfung.

1. Übersetzung eines Textes vom Deutschen ins Französische bzw. vom Französischen ins Deutsche.
2. Freier Aufsatz über ein beliebiges Thema, gewählt zumeist aus dem praktischen Leben.

Mündliche Prüfung.

1. Lektüre: Lesen eines klassischen Textes, Wiedergabe des Inhaltes und Erklärung; gefordert wird vor allem eine korrekte Aussprache, die den Schülern als Vorbild dienen kann.
2. Grammatik: Kenntnis der französischen bzw. deutschen Grammatik.

12. August
1913.

3. Literatur: Gedrängter Überblick über die hauptsächlichsten klassischen und modernen Schriftsteller.

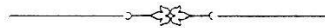
§ 7. Zur Patentierung wird der Unterrichtsdirektion von den Prüfungskommissionen vorgeschlagen, wer keine geringere Examennote als 2 erhalten hat.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen beziehen für die Durchführung der Prüfung ein Taggeld von 15 Fr. Als Reiseentschädigung wird ihnen eine Fahrkarte II. Klasse vergütet.

§ 9. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird § 19, Absatz 2, des Reglementes vom 9. Juni 1908 für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern aufgehoben; es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. August 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.



19. August
1913.

Verordnung

über

das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme einer Eingabe vom 22. Januar 1913 der Zentralstelle in Sachen des Lehrlingsregulativs für die Buchdruckereien der Schweiz,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ausser den in §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und § 10 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Lehrlingskommissionen aufgestellten Vorschriften über die Berufslehre aller Lehrlinge gelten für die Berufslehre beim Buchdruckergewerbe im Kanton Bern die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 2. Von jedem Jüngling, welcher in die Lehre aufgenommen werden soll, wird als allgemeine Vorbildung der Besuch einer Sekundarschule oder eines entsprechenden Unterrichtes oder mindestens der obersten Klasse einer guten Primarschule verlangt, was durch die Schulzeugnisse nachzuweisen ist.

19. August
1913.

§ 3. Durch ärztliches Zeugnis hat jeder in die Lehre tretende Jüngling sich darüber auszuweisen, dass er körperlich gesund und mit keinem chronischen oder ererbten Übel behaftet ist, das später durch Ausübung des Buchdruckerberufes sich verschlimmern könnte. Auf Disposition zur Schwindsucht ist namentlich zu untersuchen. Für alle Lehrlinge ist die normale Sehkraft unbedingt erforderlich. Es ist festzustellen, dass sie nicht farbenblind sind.

Für den Eintritt in die Berufslehre ist ausser der Vorschrift in § 7 des Gesetzes erforderlich, dass der Lehrling das 14. Altersjahr zurückgelegt habe.

§ 4. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit werden in dem Sinne als Probezeit (§ 8 des Gesetzes) betrachtet, dass bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis durch schriftliche Anzeige aufzulösen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Die Schulzeugnisse sind der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge (§ 14 hiernach) spätestens am ersten Tage der Probezeit zuzustellen. Auf Wunsch des Prinzipals oder der genannten Prüfungskommission ist während der Probezeit eine Prüfung vorzunehmen. Der Entscheid der Prüfungskommission ist innert der Probezeit dem Prinzipal anzuzeigen.

§ 5. Nimmt der Prinzipal nach vollendeter Probezeit (§ 8 des Gesetzes) den Lehrling definitiv in die Lehre auf, so hat er ihn sofort beim Präsidenten der Fachprüfungskommission (§ 14 hiernach) zur Eintragung in die Lehrlingskontrolle anzumelden, unter Beifügung der in den vorstehenden §§ 3 und 4 erwähnten Schul- und Arztzeugnisse. Die genannte Kommission besorgt die Anmeldung bei der zuständigen Lehrlingskommission (§ 31 des Gesetzes) durch Einsendung einer Lehrvertragsabschrift. Lehrverträge, die

vom Lehrmeister direkt der zuständigen Lehrlingskommission eingesandt werden, sind von ihr ohne Verzug an die mehrgenannte Kommission weiterzuleiten mit dem Begehren um Zustellung der vorgeschriebenen Abschrift.

19. August
1913.

Die Originalzeugnisse sind von der Prüfungskommission dem Prinzipal, nach Eintragung der vorgeschriebenen Notizen in die Kontrolle, baldmöglichst zurückzusenden, versehen mit der Unterschrift des Präsidenten und dem Datum der Eintragung.

§ 6. Für das Lehrverhältnis ist das amtliche Formular oder der von der Zentralstelle in Sachen des Lehrlingsregulativs aufgestellte Lehrvertrag zu verwenden, der die durch § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten muss. In der ersten Woche nach Ablauf der Probezeit ist der Vertrag in der nötigen Anzahl von Exemplaren auszufertigen, wovon je eines den vertragsschliessenden Parteien verbleibt.

§ 7. Die Lehrzeit dauert vier Jahre.

Wenn der Lehrling infolge Militärdienst, Krankheit, Unfall oder aus andern nicht vom Lehrherrn verursachten Gründen im ganzen mehr als zehn Wochen während der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so ist der Lehrherr berechtigt, den Lehrling zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit anzuhalten.

Bei der Berechnung der versäumten Zeit fallen nur Versäumnisse von mehr als drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in Betracht.

§ 8. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in allen Kenntnissen und Fertigkeiten des im Vertrag bezeichneten Berufes heranzubilden (§ 9 des Gesetzes).

19. August
1913.

Der Lehrling ist für die verschiedenen Arbeiten jeweilen einem ausdrücklich dazu bestimmten Gehülfen zur Anlernung zu unterstellen, sofern der Lehrherr oder sein Stellvertreter sich nicht selbst mit der Ausbildung des Lehrlings befassen kann.

Der Druckerlehrling darf nur ausnahmsweise als Einleger verwendet werden. Im vierten Lehrjahre soll er, unter Aufsicht eines Druckers, möglichst selbständig eine Schnellpresse bedienen.

Der Prinzipal hat den Lehrling anzuhalten, auch ausser dem Geschäft jede Gelegenheit, die sich ihm zur Bildung und Erweiterung seines beruflichen Wissens bietet, zu benützen, so namentlich durch Ausbildung in Sprachkenntnissen, im Zeichnen, in der Farbenlehre usw. Wo Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, ist deren Besuch obligatorisch gemäss § 13 des Gesetzes.

Zum Zwecke des Schulbesuches sind dem Lehrling mindestens drei Stunden wöchentlich während der Arbeitszeit freizugeben.

§ 9. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf innerhalb der in § 10 des Gesetzes festgesetzten Schranken diejenige der Gehülfen um nicht mehr als eine halbe Stunde überschreiten; diese halbe Stunde darf weder zum Setzen noch zum Drucken verwendet werden.

Nacht- und Sonntagsarbeit für Lehrlinge unter 18 Jahren ist verboten.

§ 10. Die Anzahl der Lehrlinge in einer Offizin wird auf Grund des Lehrlingsregulativs vom 1. Januar 1913 für die Buchdruckereien der Schweiz wie folgt bestimmt:

a. Setzerlehrlinge. Auf 1—5 im Jahresdurchschnitte beschäftigte Handsetzer ein Lehrling, auf 6—10 zwei, auf 11—18 drei, auf 19 und mehr vier Lehrlinge. Werden

19. August
1913.

mehr als 35 Handsetzer beschäftigt, so hat die Zentralstelle das Recht, der betreffenden Buchdruckerei ausnahmsweise einen fünften Setzerlehrling zu bewilligen.

b. Druckerlehrlinge. Auf 1—4 im Jahresdurchschnitte beschäftigte Drucker ein Lehrling, auf 5—10 zwei, 11 und mehr drei Lehrlinge. Dauernd an Rotationsmaschinen beschäftigte Drucker zählen nicht mit.

c. Stereotypeur- und Galvanoplastikerlehrlinge. Mehr als ein Stereotypeur- und Galvanoplastikerlehrling darf in keiner Buchdruckerei eingestellt werden.

Buchdruckereien, die keinen gelernten Druckergehülfen beschäftigen, dürfen keinen Druckerlehrling, und Buchdruckereien, die keine Setzergehülfen beschäftigen, keinen Setzerlehrling halten.

In reinen Zeitungsbetrieben dürfen weder Drucker- noch Stereotypeurlehrlinge angenommen werden. Setzerlehrlinge dürfen diese Betriebe nur annehmen unter der Bedingung, dass sie sich verpflichten, diese nach zwei Jahren in eine Akzidenzdruckerei zu versetzen, wo ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich in den übrigen Zweigen ihres Berufes auszubilden.

Die Fachprüfungskommissionen sind gehalten, auf genaue Einhaltung der vorstehend angeführten Normalzahl der Lehrlinge zu dringen.

Bei Zuwiderhandlungen haben diese Prüfungskommissionen sofort einzuschreiten und, sofern ihr Einschreiten resultatlos verlaufen sollte, die Intervention der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer anzurufen.

Besondere, nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, durch welche die zulässige Zahl der Lehr-

19. August
1913.

linge noch mehr beschränkt wird, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11. Die Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften in §§ 1—10 dieser Verordnung liegt den Lehrlingskommissionen ob. Übertretungen sind der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer zur Kenntnis zu bringen.

II. Lehrlingsprüfungen.

§ 12. Für die Prüfungen der Buchdruckerlehrlinge in ihrem Berufe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen (§§ 1—19) mit der Massgabe, dass an Stelle der allgemeinen Kreisprüfungskommissionen die Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge treten und dass für das Prüfungsverfahren die Vorschriften des Lehrlingsregulativs vom 1. Januar 1913 für die Buchdruckereien der Schweiz über die praktische Prüfung nach beendigter Lehrzeit (§§ 10—12) und dessen Ausführungsbestimmungen gelten.

Die im § 9 des Lehrlingsregulativs vorgesehene Zwischenprüfung gilt nicht als Lehrlingsprüfung im Sinne des Gesetzes. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf diese Prüfung keine Anwendung.

§ 13. Für die Fachprüfungen der Buchdruckerlehrlinge wird das Gebiet des Kantons Bern in sechs Prüfungskreise eingeteilt, nämlich:

- I. Interlaken (Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken und Frutigen);
- II. Thun (Amtsbezirke Thun, Konolfingen, Nieder- und Ober-Simmental und Saanen);

19. August
1913.

- III. Bern (Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg);
- IV. Burgdorf (Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen);
- V. Biel (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Nidau, Neuenstadt und Courtelary);
- VI. Delsberg (Amtsbezirke Delsberg, Laufen, Münster, Pruntrut und Freibergen).

Eine andere Kreiseinteilung kann im Einverständnis mit der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission unter Genehmigung der Direktion des Innern angeordnet werden.

§ 14. In jedem Prüfungskreise wird eine Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge von den dort ihr Gewerbe betreibenden Buchdruckereibesitzern gewählt. Für die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Funktionen der Kommission sind die Vorschriften des Lehrlingsregulativs für die Buchdruckereien der Schweiz und der Ausführungsbestimmungen zu demselben (§§ 2, 3 und 4) anwendbar. Diese Kommissionen unterstehen der Aufsicht der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer (§ 18 des Regulativs) und haben derselben die im Regulativ vorgeschriebenen Berichte und Kopien einzusenden.

§ 15. Von Zeit und Ort jeder Prüfung ist der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission wenigstens drei Tage zuvor Mitteilung zu machen.

§ 16. Ausser der Fachprüfung gemäss § 10 des Lehrlingsregulativs hat jeder Buchdruckerlehrling am Ende der Lehrzeit eine Prüfung über die für Ausübung seines Berufes

19. August
1913.

notwendigen Schulkenntnisse (§ 24 c der Verordnung vom 13. Februar 1909) zu bestehen.

Für die Schulprüfung, welche gemeinsam mit den Lehrlingen anderer Gewerbe zu bestehen ist und von der zuständigen allgemeinen Kreisprüfungskommission geleitet wird, gilt § 27 der Verordnung vom 13. Februar 1909.

Die Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge hat die Lehrlinge, welche die Schulprüfung zu bestehen haben, rechtzeitig bei der zuständigen allgemeinen Kreisprüfungskommission anzumelden. Die Noten dieser Schulprüfung sind von der betreffenden Kreisprüfungskommission dem Präsidenten der Fachprüfungskommission mitzuteilen und im Notenzeugnis einzutragen.

Die Fachprüfungskommission hat der zuständigen Lehrlingskommission vom Ergebnis der Prüfung Mitteilung zu machen.

§ 17. Bei Buchdruckerlehrlingen, welche die Fachprüfung nicht mit Erfolg bestehen, tritt eine Verlängerung der Lehrzeit bis zu einer Dauer von sechs Monaten ein. Die Dauer wird von der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge bestimmt.

Im übrigen gilt § 21 des Gesetzes.

§ 18. Die gemäss dem Lehrlingsregulativ für die Buchdruckereien der Schweiz von den Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge ausgestellten Lehrbriefe (§ 12 des Lehrlingsregulativs) müssen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zur Beglaubigung eingereicht werden. Nicht beglaubigte Lehrbriefe dürfen nicht verabfolgt werden.

Der Lehrbrief darf dem geprüften Lehrling nicht vor dem Ende der Lehrzeit ausgehändigt werden.

§ 19. Die Fachprüfungskommissionen haben über die Zahl und die Ergebnisse der Prüfungen auf Schluss

jedes Kalenderhalbjahres der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission Bericht und Rechnung zu stellen.

19. August
1913.

Auf Grund dieses Berichtes wird den betreffenden Kommissionen vom Staate Fr. 10 per geprüften Lehrling vergütet, sofern letzterer seine Lehrzeit im Kanton Bern bestanden hat.

§ 20. Die Fachprüfungskommissionen werden die amtlichen Prüfungsorgane nach Kräften in der Handhabung des Lehrlingsgesetzes unterstützen.

III. Schlussbestimmungen.

§ 21. Die Formulare für Arztzeugnisse, die Lehrlingskontrollen der Fachprüfungskommissionen für Buchdruckerlehrlinge, die Austrittszeugnisse und Protokollformulare sind von der Zentralstelle des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer zu beziehen.

§ 22. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Busse von Fr. 2—50 bestraft.

§ 23. Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 2. Februar 1910 über das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe aufgehoben. Sie tritt sofort in Kraft und ist im Amtsblatt bekanntzumachen, sowie in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. August 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.



26. August
1913.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an die Steuerverwaltung, die Regierungsstatthalter und die Notare betreffend die Einreichung der vierteljährlichen Verzeichnisse über die staatsgebühripflichtigen Verträge.

Der § 61 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien verpflichtet die Notare, der Steuerverwaltung auf Ende jedes Quartals ein Verzeichnis über die im Verlaufe desselben verkündeten Handänderungsverträge und Grundpfandverschreibungen, sowie derjenigen Eheverträge, die eine Eintragung im Grundbuch erforderten, einzureichen.

Vorkommende Unregelmässigkeiten in der Ausfertigung und Einsendung dieser Verzeichnisse veranlassen uns, folgende Anordnungen zu treffen und genaue Befolgung derselben anzuempfehlen:

1. Die Steuerverwaltung wird jeweilen spätestens zu Anfang des letzten Monats eines Quartals den Regierungsstatthalterämtern die nötige Anzahl Formulare zukommen lassen.

26. August
1913.

2. Die Regierungsstatthalterämter ihrerseits haben dafür zu sorgen, dass jedem Notar ihres Bezirkes spätestens bis zum Ablauf des Quartals ein Exemplar zugestellt wird.
3. Die Notare haben die Verzeichnisse genau nach den in den Formularen enthaltenen Rubriken auszufertigen und spätestens bis zum 20. des folgenden Monats der Steuerverwaltung franko einzusenden. Die Einsendung an die Regierungsstatthalterämter ist unstatthaft.

In das Verzeichnis sind nur diejenigen Akten aufzunehmen, welche im nämlichen Quartal mit der Prozentgebühr der Amtsschreiberei eingereicht wurden.

In der Rubrik « Summe » ist diejenige Kapitalsumme anzugeben, von welcher die Prozentgebühr berechnet wurde, und nicht, wie es häufig geschieht, die Prozentgebühr.

Notare, welche in dem betreffenden Quartal keine staatsgebührenpflichtigen Akten an die Amtsschreiberei abgegeben haben, sind nichtsdestoweniger gehalten, das Verzeichnisformular, versehen mit einer entsprechenden Bemerkung, innerhalb der hiervoor bestimmten Frist der Steuerverwaltung franko zurückzusenden.

4. Nach Ablauf der in Ziffer 3, erstes Alinea, festgesetzten Frist hat die Steuerverwaltung die säumigen Notare schriftlich aufzufordern, ihre Verzeichnisse oder Erklärungen unverzüglich und franko an sie einzusenden.
5. Notare, welche trotz dieser Aufforderung säumig bleiben, sind unserer Justizdirektion zu verzeigen, welche nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften einschreiten wird.

26. August
1913.

Dieses Kreisschreiben, durch welches dasjenige vom 19. Juli 1893 aufgehoben wird, ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und in einer hinreichenden Zahl von Abzügen den Regierungsstatthaltern für sich und zuhanden der Notare ihres Bezirkes zuzustellen.

Bern, den 26. August 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Scheurer,
der Staatsschreiber
Kistler.



Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an die Regierungsstatthalterämter und die praktizierenden Notare betreffend das öffentliche Inventar.

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass einmal Zweifel darüber obwalten, wer, nach Abschluss des nach Massgabe der Art. 580 ff. Z. G. B. vollführten öffentlichen Inventars, die in Art. 587, Abs. 1, Z. G. B. vorgesehene Aufforderung an die Erben zu erlassen habe, und ferner, dass verschiedene Auffassungen über die Stempelpflicht der Inventaraktien bestehen.

Diese Feststellungen veranlassen uns zu nachfolgenden Mitteilungen und Anordnungen:

1. In bezug auf die Aufforderung der Erben:

Vor allem müssen wir darauf hinweisen, dass die Benachrichtigung der Erben über die Auflage des Inventars (Art. 584, Abs. 1, Z. G. B., § 13, Abs. 2, Dekret vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare) die in Art. 587, Abs. 1, Z. G. B. vorgeschriebene Aufforderung, innerhalb Monatsfrist eine Erklärung über den Erwerb der Erbschaft abzugeben, nicht überflüssig macht. Während der Notar für den Erlass der ersterwähnten Mitteilung, die zum Inventarverfahren gehört, ohne weiteres zuständig ist, fehlt ihm die Kompetenz der Fristansetzung an die Erben im Sinne des Art. 587, Abs. 1, schon deshalb, weil es sich dabei um eine Massnahme handelt, die « nach Abschluss des Inventars » zu erfolgen hat. Dazu kommt, dass diese Frist peremptorischen Charakter trägt;

14. Oktober
1913.

ihre Bestimmung darf deshalb, weil eine abweichende Ordnung weder im Gesetz noch im Dekret enthalten ist, nur von einer Behörde ausgehen. Als diese Behörde kann aber, der Natur der Sache nach, allein der Regierungsstatthalter in Betracht fallen, denn er ist durch das E. G. zum Z. G. B. einzig zur Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Art. 587, Abs. 2, zuständig; er kann die Frist verlängern, bzw. eine weitere Frist einräumen.

Nach den bestehenden Vorschriften erhält nun aber der Regierungsstatthalter von den mutmasslichen Erben regelmässig erst Kenntnis, wenn ihm das Inventar zur Archivierung eingehändigt wird. Er wäre demnach erst nach jenem Zeitpunkt in der Lage, die Fristansetzung im Sinne von Art. 587, Abs. 1, zu verfügen. Daraus würde eine Verzögerung der Erbschaftsliquidation eintreten, die vom Gesetze nicht gewollt ist und im Interesse aller Beteiligten vermieden werden muss.

Um nun einerseits dem materiellen Recht zu genügen, anderseits aber die Aufgaben des Notars im öffentlichen Inventar nicht mehr als unbedingt notwendig zu erschweren, ordnen wir an:

a. Der Regierungsstatthalter ist verpflichtet, nach Abschluss eines erbrechtlichen öffentlichen Inventars, die daraus ersichtlichen mutmasslichen Erben aufzufordern, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären (Art. 587, Abs. 1, Z. G. B.). Diese Aufforderung wird mit der Benachrichtigung der Erben durch den Notar über die Inventaraufgabe verbunden. Für die Mitteilungen werden besondere Formulare verwendet.

b. Der mit der Durchführung des Inventars betraute Notar hat die Formulare für diese Mitteilungen nach Abschluss des Inventars auszufüllen, zu unterzeichnen und sie nachher samt den dazu dienenden adressierten und fran-

kierten Briefumschlägen dem Regierungsstatthalter einzureichen.

14. Oktober
1913.

Zur Vornahme der Kontrolle ist dem Regierungsstatthalter gleichzeitig die Ausfertigung des Inventars vorzulegen oder, wo dies nicht möglich ist, ein Verzeichnis der mutmasslichen Erben, wie sie im Inventar bezeichnet sind, zuzustellen. Zur Anfertigung dieser Verzeichnisse stehen besondere Formulare zur Verfügung.

c. Der Regierungsstatthalter hat sich davon zu überzeugen, ob die Mitteilungen für alle nach dem Inventar bekannten Erben vorliegen, und verlangt allfällig notwendige Ergänzungen. Nachdem er im Besitz aller Mitteilungen ist, unterzeichnet er sie und sorgt für die Versendung. Die Briefe sind durch die Post einschreiben zu lassen; für die bezüglichen Empfangsscheine ist ein besonderes Postquittungenbuch zu verwenden.

Die erfolgte Versendung der Aufforderungen ist, wo ein Erbenverzeichnis eingereicht wird, auf demselben, in den übrigen Fällen in der zum betreffenden Inventar gehörenden Eingabekontrolle zu verbalisieren; im Verbal sind die Daten des Beginnes und des Auslaufes der Frist anzugeben.

d. Die Formulare für die Mitteilungen an die Erben werden durch den Staat zum Selbstkostenpreise geliefert, diejenigen zu den Erbenverzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben. Beide Formulare sind beim Regierungsstatthalteramt zu beziehen.

2. Zur Frage der Stempelpflicht:

In § 17, Abs. 2, des Inventardekretes wird bestimmt: «Die Akten des öffentlichen Inventars sind stempelpflichtig: in Vormundschaftsfällen, sofern das rohe Vermögen Fr. 10,000, in Erbschaftsfällen, wenn das rohe Vermögen Fr. 5000 übersteigt.»

14. Oktober
1913.

Es muss hervorgehoben werden, dass diese Dekretsbestimmung keine neue Stempelabgabe schafft; ihr kommt vielmehr lediglich Interpretationscharakter in dem Sinne zu, als sie das öffentliche Inventar des Z. G. B. an die Stelle der in § 1, lit. *l* und *n*, des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe genannten Vermögensverzeichnisse setzt. Für die Auslegung der wiedergegebenen Vorschrift sind demnach die Bestimmungen des Stempelgesetzes ebenfalls zu berücksichtigen.

Hiervon ausgegangen, müssten grundsätzlich « alle Akten » des öffentlichen Inventars der Stempelung unterstellt werden, weil es sich dabei zweifellos um eine « nicht streitige Justizsache » im Sinne von § 1, lit. *g*, des Gesetzes handelt. Die gegenüber dieser Bestimmung in lit. *n* enthaltene Einschränkung bezieht sich offenbar nicht auf die der Stempelsteuer unterliegenden Urkunden (« die Akten » ist sicher gleichbedeutend mit « alle Akten »), sondern auf die Stempelpflicht als solche, indem sie eingeschränkt wird auf die Fälle, wo das inventarisierte Vermögen einen bestimmten Betrag erreicht.

Da nun aber eingehende Vorschriften darüber fehlen, welche Schriftstücke im einzelnen Falle zum Inventar gehören, würde die Stempelpflicht häufig einzig von der Entscheidung des Notars abhängig gemacht, ob er ein Aktenstück als Beilage zum Inventar verwenden will oder nicht. Daraus müsste eine ungleiche Behandlung der Akten resultieren, was wiederum — bei dem steuerrechtlichen Charakter der Stempelabgabe — eine ungleichmässige Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge hätte, eine Wirkung, die niemals im Willen des Gesetzgebers liegen kann.

Damit der Stempelbezug bei den öffentlichen Inventaren, wo er nach dem Bestand des Rohvermögens erfolgen muss, soweit als irgend möglich gleichmässig ausfalle, ist

14. Oktober
1913.

dabei in Zukunft nach folgenden Grundsätzen zu verfahren, wobei allerdings bemerkt werden muss, dass die endgültige Entscheidung der Frage den Gerichten zusteht:

a. Der Stempelabgabe sind, neben der Ausfertigung des Inventars, alle diejenigen Aktenstücke unterstellt, die zur Errichtung des Inventars gedient haben, wie die Eingaben, die Auszüge aus den öffentlichen Büchern, die Zeugnisse über Schätzungen, die Auszüge über Kontokorrentrechnungen, die Abrechnung des Massaverwalters u. dgl.

b. Stempelfrei dagegen sind solche Schriftstücke, die — ohne direkt im Zusammenhang mit dem Inventar zu stehen — den Akten lediglich zwecks leichter Orientierung beigelegt werden, wie Korrespondenzen, Formulare, Rechnungsdoppel, Rechnungsbelege, Entwürfe, Inseratausschnitte, Rechnungen an die Masse, Nachnahmecouverts u. dgl.

Zur Erleichterung der Kontrolle sind diese Aktenstücke besonders zu ordnen, unter der Bezeichnung « Entwürfe, Rechnungsbelege etc. » den eigentlichen Inventarakten als Anhang anzufügen, und mit denselben einbinden zu lassen.

c. Die Stempelung der Aktenstücke ist Aufgabe des Notars. Der Regierungsstatthalter hat anlässlich der Einreichung der Akten zur Archivierung (§ 15 des Inventardekretes) zu untersuchen, ob die Stempelpflicht in richtiger Weise erfüllt worden sei.

Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Oktober 1913.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Rud. v. Erlach,
der Staatsschreiber
Kistler.

14. Oktober
1913.

1. Formular zur Benachrichtigung der Erben.

Einschreiben.

An den

Das über den Nachlass de
durchgeführte öffentliche Inventar ist nunmehr abgeschlossen.

In Ihrer Eigenschaft als mutmasslicher Erbe de ...
Verstorbenen werden Sie in Kenntnis gesetzt, dass das
Inventar samt Beilagenband für die Dauer eines Monats,
d. h. vom bis, zur
Einsichtnahme durch die Beteiligten im Bureau des unter-
zeichneten Notars (.....) aufliegt.

Gleichzeitig ergeht an Sie die Aufforderung, sich inner-
halb der oben angegebenen Frist über den Erwerb der Erb-
schaft zu erklären. Hinsichtlich der Ihnen zustehenden
Befugnisse verweisen wir insbesondere auf die unten ab-
gedruckten Gesetzesbestimmungen.

Erklärungen über die vorbehaltlose Annahme oder die
Ausschlagung der Erbschaft, sowie Gesuche um Bewilligung
der amtlichen Liquidation oder um Einräumung einer
weitem Frist sind beim unterzeichneten Regierungsstatt-
halter einzureichen.

Der Notar:

Der Regierungsstatthalter:

Z. G. B. Art. 584, Abs. 1: Nach Ablauf der Auskündungsfrist wird
das Inventar geschlossen und hierauf während wenigstens
eines Monats zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Art. 587: Nach Abschluss des Inventars wird jeder Erbe
aufgefordert, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb
der Erbschaft zu erklären.

Wo die Umstände es rechtfertigen, kann die zu-
ständige Behörde zur Einholung von Schätzungen, zur
Erledigung von streitigen Ansprüchen und dergleichen
eine weitere Frist einräumen.

Art. 588: Der Erbe kann während der angesetzten Frist
ausschlagen oder die amtliche Liquidation verlangen oder
die Erbschaft unter öffentlichem Inventar oder vorbehalt-
los annehmen.

Gibt er keine Erklärung ab, so hat er die Erbschaft
unter öffentlichem Inventar angenommen.

2. Formular des Erbenverzeichnisses.

14. Oktober
1913.

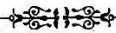
Verzeichnis

der Erben de

gemäss dem durch den unterzeichneten Notar aufgenommenen
öffentlichen Inventar über dessen Nachlass:

N ^o	Name	Beruf	Wohnort
.....
.....
.....
.....

..... den

Der Notar:

18. November
1913.

D e k r e t

betreffend

die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Paulusgemeinde Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Paulusgemeinde Bern wird eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die drei Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1914 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 18. November 1913.

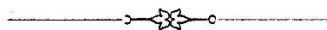
Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

E. Frepp,

der Staatsschreiber

Kistler.



D e k r e t

18. November
1913.

betreffend

die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren der Hochschule bestehen aus Grundgehalt, Dienstalterzulagen und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 2. Der Grundgehalt eines ordentlichen Professors beträgt Fr. 5500. Nach je vier Dienstjahren erhöht sich der Gehalt um eine Zulage von Fr. 500 bis zur Höchstbesoldung von Fr. 7000, die nach 12 Dienstjahren erreicht wird.

§ 3. Dienstjahre, die von ordentlichen Professoren in dieser Eigenschaft oder als ausserordentliche Professoren an andern Hochschulen oder in der Eigenschaft als ausserordentliche Professoren an der Berner Hochschule zugebracht worden sind, können zum Zwecke der Einreihung

18. November 1913. in eine höhere Dienstalterklasse durch Beschluss des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat den Grundgehalt in einzelnen Fällen erhöhen. Er bestimmt ferner dabei nach freiem Ermessen, ob und wie viele Alterzulagen von Fr. 500 zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als drei Alterzulagen auszurichten.

§ 5. Ordentliche Professoren, denen Lehraufträge an mehr als einer Fakultät erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltzulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung, Alterzulage und Gehaltzulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 8000 nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 4.

§ 6. Die Besoldung der ausserordentlichen Professoren besteht aus Grundgehalt und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 7. Der Grundgehalt eines ausserordentlichen Professors beträgt höchstens Fr. 2500. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche.

Der Regierungsrat ist berechtigt, ausserordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschliesslich in Anspruch nimmt, ausnahmsweise die Besoldung bis auf Fr. 5000 zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für die nach Art. 38 des Gesetzes vom 14. März 1834 über die Hochschule besoldeten Privatdozenten wird auf Fr. 600 festgesetzt.

§ 9. Der Rektor erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 800, der Rektoratssekretär eine solche von Fr. 1500. 18. November 1913.

§ 10. Die Besoldungen der Hilfskräfte (Lektoren, Turnlehrer usw.) werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 11. Von den Einnahmen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an Kollegiangeldern werden 20 % vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse bezogen.

Ausserdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senats von diesen Einnahmen $3\frac{1}{2}$ % an die Witwen- und Waisenkasse, 1 % an die Stadtbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Übergangsbestimmungen.

§ 12. Die gegenwärtig im Amte stehenden ordentlichen Professoren haben Anspruch auf Alterzulagen nach Massgabe der wirklichen Dienstjahre, die sie als ordentliche Professoren der Hochschule Bern aufweisen.

Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen weitere Dienstjahre gemäss § 3 dieses Dekretes angerechnet werden können.

§ 13. Ordentliche Professoren, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes einen höhern Grundgehalt bezogen haben, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommen würde, behalten diesen Gehalt. Sie haben Anspruch auf Dienstalterzulagen; ihre Endbesoldung darf jedoch den in § 2 festgesetzten Höchstbetrag von Fr. 7000 nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die §§ 4 und 5.

§ 14. Dieses Dekret tritt in Kraft auf 1. Januar 1914. Die daraus sich ergebenden Besoldungserhöhungen werden

18. November 1913. jedoch für das Jahr 1914 erst zur Hälfte und erst vom 1. Januar 1915 an vollständig ausgerichtet, mit Ausnahme der in § 8 festgesetzten Erhöhung der Dozentenhonore, die vom erstgenannten Zeitpunkt an wirksam ist.

Dem entsprechend beträgt auch der gemäss § 11 von den Kollegengeldern zu machende Abzug für das Jahr 1914 bloss 10 %.

§ 15. Dieses Dekret ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 18. November 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

E. Frepp,

der Staatsschreiber

Kistler.



D e k r e t

27. November
1913.

betreffend

die Beiträge der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften an die Kosten der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

von der den Kantonen im Bundesgesetz vom 25. Juni 1885, Art. 1, eingeräumten Befugnis Gebrauch machend, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Art. 20 des Dekretes vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr wird abgeändert wie folgt:

Art. 20. Die im Kanton Bern Versicherungsverträge abschliessenden schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften haben an die Kosten der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens jährliche Beiträge zu bezahlen, welche für jede Gesellschaft drei und einen halben Rappen von tausend Franken ihres auf das Kantonsgebiet entfallenden Versicherungskapitals, im Minimum aber zwanzig Franken betragen sollen.

27. November 1913. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Durch dasselbe wird der Beschluss vom 30. November 1888 über denselben Gegenstand aufgehoben.

Bern, den 27. November 1913.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Frepp,
der Staatsschreiber
Kistler.



27. November
1913.

D e k r e t

betreffend

die Vereinigung der gemischten Gemeinden Ebligen und Oberried.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die gemischten Gemeinden Ebligen und Oberried werden in der Weise vereinigt, dass Oberried die Gemeinde Ebligen in sich aufnimmt. Sämtliche, den beiden Gemeinden bisher getrennt obliegende Verwaltungszweige gehen mit der Vereinigung auf die erweiterte Gemeinde Oberried über.

§ 2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird die bisherige Gemeinde Ebligen aufgelöst.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1914 in Kraft.

§ 4. Der Regierungsrat wird mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 27. November 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

E. Frepp,

der Staatsschreiber

Kistler.



27. November
1913.

D e k r e t

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 31. Januar 1909
über die Gerichtsorganisation,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Für die Teilnahme an der Bildung des Geschwornengerichtes erhalten die Geschwornen ein Taggeld von Fr. 5.

§ 2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Geschwornengerichtes erhalten die Geschwornen ein Taggeld von Fr. 8.

§ 3. Findet die Sitzung am gleichen Tage statt wie die Bildung des Geschwornengerichtes, so ist in dem Taggeld von Fr. 8 das Taggeld für die Teilnahme an der Bildung des Gerichtes inbegriffen.

§ 4. Beginnen die Verhandlungen am Vormittag und dauern sie länger als bis 7 Uhr abends, so erhalten die Geschwornen ein Taggeld von Fr. 12.

§ 5. Die Entschädigung für die Hin- und Herreise der Geschwornen beträgt 30 Rp. für den Kilometer auf Strecken, die mit der Eisenbahn, dem Tramway oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können, und 50 Rp. für den Kilometer auf andern Strecken.

§ 6. Geschworne, die nicht über 5 km vom Sitzungs- 27. November
ort entfernt wohnen, erhalten keine Reiseentschädigung. 1913.

§ 7. Diejenigen Geschwornen, die am Tage vor und
am Tage nach einem Sonntag oder staatlich anerkannten
Feiertag an den Sitzungen teilnehmen, erhalten eine weitere
Reiseentschädigung.

§ 8. Wird ein Geschwornener vorübergehend entlassen,
weil er an einem oder mehreren Tagen nicht an den
Sitzungen teilnehmen muss, so erhält er eine weitere Reise-
entschädigung, wenn er später seine Tätigkeit wieder auf-
nimmt.

Erfolgt die vorübergehende Entlassung auf ein Gesuch
des Geschwornen selber, so hat er keinen Anspruch auf
eine weitere Reiseentschädigung.

§ 9. Die Entschädigung für Reisen, welche die Ge-
schwornen bei einem Augenschein oder dergleichen während
der Verhandlungen zu machen haben, geschieht nach den
in § 5 hiervoor aufgestellten Grundsätzen ohne Abzug der
ersten 5 km.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1914 in Kraft.
Die Bestimmungen des Dekretes vom 1. April 1875 über
die Taggelder und Reiseentschädigungen, soweit die Ge-
schwornen betreffend, werden aufgehoben.

Bern, den 27. November 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

E. Frepp,

der Staatsschreiber

Kistler.

3. Dezember
1913.

Verordnung

über

die Berufslehre in den Metallgewerben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. In den Metallgewerben wird die minimale Dauer der Lehrzeit folgendermassen festgesetzt:

Bijoutier (Gold- und Silberarbeiter)	3 ¹ / ₂ Jahre
Elektromechaniker	3 ¹ / ₂ »
Elektromonteuere	3 »
Feilenhauer	2 ¹ / ₂ »
Giesser (Former)	3 »
Graveure	4 »
Gürtler	3 »
Heizungsmonteuere	4 »
Hufschmiede	3 »
Kleinmechaniker	3 ¹ / ₂ »

Kunstschlosser	3 ¹ / ₂ Jahre	3. Dezember
Kupferschmiede	3 ¹ / ₂ »	1913.
Maschinenschlosser	3 ¹ / ₂ »	
Mechaniker	3 ¹ / ₂ »	
Messerschmiede	3 »	
Metalldreher	3 »	
Metalldrucker	3 »	
Optiker	3 »	
Präzisionsmechaniker	3 ¹ / ₂ »	
Schlosser	3 »	
Schmiede	3 »	
Spengler	3 »	
Wagner und Luxuswagenbauer	3 »	
Zinkographen	3 »	
Zinngiesser	3 »	
Ziseleur	4 »	

Für Lehrlinge, die das 18. Altersjahr überschritten oder Vorkenntnisse im Beruf haben, kann eine entsprechend kürzere Lehrzeit vereinbart werden.

Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit in den vom Staate beaufsichtigten Fachschulen.

§ 2. Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage sind dem Lehrling als Ruhetage freizugeben.

§ 3. Beschäftigt ein Lehrmeister keine Arbeiter, so darf er im Maximum drei Lehrlinge halten. Beschäftigt ein Betrieb mindestens zwei gelernte Arbeiter, so darf er einen weitem Lehrling annehmen. Auf je drei ständige Arbeiter ist ihm je ein weiterer Lehrling gestattet.

In Betrieben, in denen nach obiger Bestimmung nicht mehr als drei Lehrlinge gehalten werden dürfen, kann ein neuer Lehrling jeweilen erst eingestellt werden, wenn der

3. Dezember 1913. zulezt Eingestellte wenigstens ein Jahr seiner Lehrzeit zurückgelegt hat.

§ 4. Werden von schweizerischen oder kantonalen Berufsverbänden in einem Zweig der Metallgewerbe die Fachprüfungen der Lehrlinge der Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 15. April 1914 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Scheurer,

der Staatsschreiber

Kistler.



G e s e t z

14. Dezember
1913.

betreffend

Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Automobilsteuer.

Art. 1. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokobile auf öffentlichen Strassen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für die grössten Wagen den Betrag von Fr. 300, für Motorvelos den Betrag von Fr. 20 im Jahr nicht übersteigen.

Art. 2. Der Ertrag der Steuer ist ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

Art. 3. Die nähern Bestimmungen über Anlage, Höhe und Bezug der Steuer, sowie über die Folgen ihrer Nichtbezahlung werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

14. Dezember 1913. **Art. 4.** Der Bezug der Polizeigebühren neben der Steuer wird vorbehalten.

II. Abänderung des Strassenpolizeigesetzes.

Art. 5. Die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 6. Die Aufsicht über die Strassenpolizei wird von der kantonalen Baudirektion ausgeübt.

Die Handhabung der Strassenpolizei liegt ob:

1. den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden;
2. dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei dem Regierungsstatthalter zuhanden des Richters anzuzeigen.

Sie können Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und andere Gegenstände, die bei Übertretung der Vorschriften der Strassenpolizei verwendet werden, zur Sicherung von Busse und Kosten mit Beschlag belegen, wenn der Fehlbare nicht sofort eine Kautions im Betrage der höchsten Busse erlegt.

Sie können Gegenstände und Vorrichtungen, durch die das Strassengebiet in Anspruch genommen oder der Verkehr gefährdet wird, nach fruchtloser Warnung auf Kosten des Fehlbaren entfernen lassen.

Die Polizeibehörden (Ortspolizeibehörde, Regierungsstatthalter, kantonale Baudirektion) können die von ihren untergebenen Organen angeordneten Sicherungsmassnahmen aufheben oder abändern, solange eine Überweisung nicht erfolgt ist.

Art. 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden mit einer Busse von Fr. 1—500 bestraft. Höhere Strafandrohungen, die in andern Gesetzen enthalten sind, werden vorbehalten.

14. Dezember
1913.

Durch Dekret des Grossen Rates kann das Maximum der Busse für Widerhandlungen gegen die Ausführungsdekrete und Verordnungen niedriger angesetzt werden, und es kann darin als Nebenstrafe der Entzug der behördlich erteilten Fahrbewilligung vorgesehen werden.

Art. 8. Handelt es sich um Widerhandlungen geringfügiger Art, so leitet der Richter, sofern die betreffende Polizeiübertretung nicht zugleich den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllt, zuerst das folgende Verfahren ein.

Art. 9. Der Richter eröffnet dem Angeschuldigten ohne vorherige persönliche Einvernahme ein Bussenurteil und teilt ihm mit, dass dieses in Rechtskraft erwächst, wenn dagegen nicht innerhalb bestimmter Frist vom Angeschuldigten oder vom Staatsanwalt Einspruch erhoben wird, sowie dass im Falle eines Einspruches der einen oder andern Seite die Hauptverhandlung vor dem Richter durchgeführt wird.

Die nähere Ordnung dieses Strafmandatsverfahrens geschieht durch Dekret des Grossen Rates.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 10. Durch dieses Gesetz wird Art. 2, Alinea 1, des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei, soweit den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen betreffend, aufgehoben.

14. Dezember
1913.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1913.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

G. Müller,

der Staatsschreiber

Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 14. Dezember 1913,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes ist mit 41,329 gegen 4528, also mit einem Mehr von 36,801 Stimmen angenommen worden.

Demgemäss wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Dezember 1913.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Scheurer,

der Staatsschreiber

Kistler.
